

Dr. Wiebke Steffen

Eröffnungsvortrag
des Symposiums „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland“
am 18. und 19. Februar 2016 in Berlin
Arbeitsfassung (17. Februar 2016)

25 Jahre Gewaltprävention in Deutschland – Stand und Perspektiven

„Im letzten Vierteljahrhundert ist die Kriminalprävention in Deutschland in vielfältiger Weise etabliert und ausgebaut worden. Auf den Ebenen der Kommunen, der Länder und des Bundes ist ein neues Handlungs- und Politikfeld entstanden“ (Karlsruher Erklärung des 19. Deutschen Präventionstages; 12. und 13. Mai 2014 in Karlsruhe).

Diese Aussage bezieht sich zwar auf die Kriminalprävention insgesamt, damit aber auch auf die Gewaltprävention, die ohnehin ein wesentlicher, wenn nicht sogar bestimmender Teil dieser Entwicklung war und ist.

Das macht der **Rückblick** auf dieses Vierteljahrhundert deutlich, mit dem ich meinen Vortrag beginnen möchte, bevor ich auf den derzeitigen **Stand** und mögliche **Perspektiven** eingehe. Denn vor der Folie der historischen Entwicklung kann deutlicher werden,

- was erreicht worden ist und was nicht,
- ob und welche Themen und Argumente sich durch diese 25 Jahre ziehen,
- welche „Bedarfe“ bestehen,
- welche Perspektiven aufgezeigt werden können – oder müssen.

Der Rückblick bezieht sich im Wesentlichen

- auf die Gutachten der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt, der sog. Gewaltkommission, die 1990 veröffentlicht worden sind (GK);

- auf die Ausführungen der beiden Periodischen Sicherheitsberichte der Bundesregierung zur „Kriminalprävention“, die 2001 bzw. 2006 von den Bundesministerien für Inneres und für Justiz herausgegeben worden sind (PSB 1 und 2);
- auf die „Zwischenbilanz“ der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention des Deutschen Jugendinstitutes zu „Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter“, die auf einen Auftrag der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) zurückgeht und 2007 veröffentlicht worden ist (Zwischenbilanz).

Rückblick auf 25 Jahre Gewaltprävention in Deutschland

Rückblick 1:

Die Gutachten der Gewaltkommission von 1990

Die **Gewaltkommission (GK)** wurde durch einen Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 16.12.1987 eingesetzt und sollte bis Ende 1989

- in einer Sekundäranalyse die **Ursachen** insbesondere der politisch motivierten Gewalt (Hintergrund: Die Diskussionen um das Demonstrationsstrafrecht, das aber mit Beginn der Arbeit der GK dann bereits gesetzlich geregelt worden war), der Gewalt auf Straßen und Plätzen, der Gewalt im Stadion, der Gewalt in der Schule und der Gewalt in der Familie untersuchen
- und **Konzepte** entwickeln, die so praxisnah und handlungsorientiert gefasst sein sollen, dass sie von Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz auch möglichst kurzfristig umgesetzt werden können (GK Endgutachten 1990, Bd. 1, 28f).

Die aus Wissenschaftlern (überwiegend) und Praktikern interdisziplinär zusammengesetzte GK umfasste neben ihrem Vorsitzenden Hans-Dieter Schwind und dem stellvertretenden Vorsitzenden Jürgen Baumann 32 Mitglieder in acht Unterkommissionen: Psychologie, Psychiatrie, Soziologie, Kriminologie (sog. Arbeitsgruppe A), Polizeipraxis, Strafrechtspraxis, Strafrechtswissenschaft, Öffentliches Recht (sog. Arbeitsgruppe B). Dazu kamen noch zahlreiche Sondergutachten, Expertenanhörungen und Umfragen. Die Unterkommissionen erstellten Erstgutachten, in denen die UK aus der Sicht ihres Fachs die o.g. Gewaltbereiche untersucht und

Konzepte entwickelt haben; diese Gutachten wurden zu zwei Zwischengutachten zusammengefasst; die wiederum waren die Basis für das Endgutachten „Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt“ (zu Organisation und Arbeitsweise siehe die Übersicht im Endgutachten, Bd. 1, 33 und 34).

Für das **Selbstverständnis** der GK steht die **Präambel**:

„Die Mitglieder der Regierungskommission sind der Auffassung, daß es möglich ist, Gewalt in verschiedenen Lebensbereichen zu verringern. Sie sind jedoch gemeinsam der Überzeugung, daß Gewalt nicht ganz unterbunden werden kann. Sie ist in der menschlichen Geschichte stets aufgetreten und ist Bestandteil der natürlichen Grundausstattung des Menschen ... Gewalt kann nicht allein mit den Mitteln des Strafrechts wirksam reduziert werden; Kriminalpolitik ist nicht nur Politik auf dem Gebiet der Strafrechtspflege. Unter Kriminalpolitik ist vielmehr die Gesamtheit aller staatlichen Maßnahmen zu verstehen, die zum Schutz der Gesellschaft und des einzelnen Bürgers auf Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität gerichtet sind. Daher ist es sachlich begründet, daß in der Regierungskommission auch über Präventionsmaßnahmen nachgedacht worden ist. Insbesondere solche Strategien, die Prävention und Repression miteinander verbinden und die *Grenzen von Ressorts und Disziplinen überschreiten*, haben Aussicht, erfolgreich der Gewaltdelinquenz zu begegnen“ (Bd. 1, 25)

– *ein früher Hinweis auf die andauernde Relevanz der Thematik „Kooperation und Vernetzung“, auch im heutigen Symposium!*

Auf der Basis der Gutachten, Sondergutachten, Anhörungen und Diskussionen hat die GK einen „Katalog der Vorschläge und Empfehlungen zu kriminalpolitischen Kurskorrekturen in Bund und Ländern“ (GK Endgutachten 1990, Bd. 1, 178ff) erarbeitet, der 12 „Allgemeine Empfehlungen“ und 158 „Vorschläge“ zur Verhinderung und Bekämpfung der Gewalt in den o.g. Bereichen umfasst. Den Vorschlägen wurden „Thesen“ vorangestellt werden, die in den Erstgutachten der Unterkommissionen jeweils begründet worden sind. „Daß letztlich nur ‚Thesen‘ formuliert worden sind (und nicht mehr), hat mit der Zurückhaltung zu tun, die vor dem Hintergrund der grundsätzlich immer noch unbefriedigenden Situation der empirischen Forschung zur Gewaltfrage angezeigt schien“ (Bd. 1, 179). Denn „die Kommissionsarbeit (hat) erhebliche Forschungslücken und –mängel erkennbar werden lassen ... Deren Behebung

erscheint um wirksamer Vorbeugung und gezielter Bekämpfung wegen dringend geboten“ (Bd. 1, 226).

- auch der Hinweis auf solche Forschungsdefizite ist ein Dauerthema der Gewaltprävention!

Aus Sicht der GK bestand die Herausforderung bei der Formulierung dieser „Vorschläge“, nicht zuletzt darin, im Rahmen des Spannungsverhältnisses, das zwischen kriminalpolitischen Maßnahmen der Verbrechens-Vorbeugung und der Straftat-Verfolgung besteht, eine in sich möglichst schlüssige Gesamtkonzeption zu entwickeln. Diese orientierte sich grundsätzlich an dem Gedanken „Vorbeugen und Helfen vor Strafen“ sowie an den Leitlinien von Partizipation und Kooperation unter Berücksichtigung der friedensstiftenden Funktion des staatlichen Gewaltmonopols: Der Ansatz der Regierungskommission ist also primär präventions-orientiert, ohne die Probleme der Straftat-Verfolgung aus dem Blick zu verlieren“ (Bd. 1, 178f).

-In der „Präambel“ hieß es noch, es würde „auch“ über Präventionsmaßnahmen nachgedacht!

Vielleicht war diese Schwerpunktsetzung (mit) ein Grund dafür, dass – so der PSB 1 (2001, 495) „die Vorschläge nur zögerlich aufgenommen wurden, was die reale Umsetzung betrifft“, obwohl der Katalog von Empfehlungen nach wie vor aktuell sei. Denn vor 25 Jahren war die Kriminalpolitik – wenn möglich - noch zögerlicher als heute, was die Umsetzung der Forderung „Prävention vor Repression“ angeht. Allenfalls in Teilen, so der PSB 1, hänge das jedenfalls mit dem Umstand zusammen, „dass die zeitgleich sich entwickelnde Wiedervereinigung Energien und Ressourcen aufsog“. Nähere Ausführungen macht der PSB 1 nicht.

Der Vorsitzende der GK, *Hans-Dieter Schwind*, verneint in einem im Jahr 2000 veröffentlichten Aufsatz die Frage „Hat die (Anti-)Gewaltkommission vergeblich gearbeitet“ und weist darauf hin, dass erstens das Gutachten als Fundgrube für Ideen benutzt werde – „meist übrigens ohne Quellenangabe“ - und dass zweitens ein beträchtlicher Teil der Vorschläge umgesetzt worden sei.¹ Einem Schreiben des

¹ Ein Beispiel dafür ist der Vorschlag Nr. 1 zur „Verhinderung und Bekämpfung der Kindesmißhandlung“: „Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Die Anwendung physischer Gewalt und anderer entwürdigender Erziehungsmaßnahmen ist unzulässig. § 1631 Abs.

Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern vom Oktober 1999 zufolge sei man zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vorschläge nach wie vor aktuell seien und als Entscheidungsgrundlagen genutzt würden. Gleichwohl mache Sorgen, dass manche Projekte bzw. Aktivitäten, die im Bereich der Primärprävention erforderlich wären, nicht durchgeführt werden könnten, weil das Geld dafür fehle (Schwind 2000, 54).

- auch das ein Dauerthema und Dauerargument in der Gewaltprävention!

Insgesamt hatten die Gutachten der Gewaltkommission ebenso wie die Periodischen Sicherheitsberichte auf die Kriminalpolitik auf Bundesebene praktisch keinen Einfluss.

Dass dies eher ein Normalzustand als ein Ausnahmestand ist, macht die entsprechende Aussage in der **Karlsruher Erklärung des 19. DPT** deutlich:

„Die dringend erforderliche verstärkte Hinwendung zu Kriminalprävention und ihr nachhaltiger Ausbau insbesondere auf Bundesebene darf nicht daran scheitern, dass sich die Kriminalpolitik gegenüber dem diese Kurskorrektur stützenden und einfordernden theorie- und empiriefundiertem Wissen weiterhin taub stellt.“

- Denn genau diese Kurskorrektur wurde auch schon von der GK eingefordert bzw. mit ihren „Empfehlungen und Vorschlägen“ bezweckt.

2 BGB ist entsprechend zu ändern“; mit seiner hinter im stehenden These: „Kinder, die von ihren Eltern mißhandelt wurden, tragen ein erhöhtes Risiko, als Erwachsene auch ihre eigenen Kinder zu mißhandeln. Darüber hinaus sind enge Zusammenhänge zwischen Gewalterlebnissen in der Kindheit und der Entwicklung allgemein gewaltbefürwortender Einstellungen bis zum aktiven Tun beobachtet worden“ (Bd. 1, 183).

Dieser Vorschlag wurde im November 2000 im Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung aufgegriffen – allerdings ohne Bezug auf die GK -, in dem das Recht auf gewaltfreie Erziehung verankert wird. § 1631 Abs. 2 BGB wird darin wie folgt gefasst: „(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Zugleich wurde an § 16 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) diese Ergänzung zu „Angeboten der Förderung der Erziehung“ angefügt: „Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“ Das entspricht durchaus dem Vorschlag Nr. 2 der GK: „Den Müttern und Vätern sind Beratungen und Kurse zur Einübung gewaltfreier Erziehung anzubieten, evtl. unterstützt durch materielle Anreize.“ (Bd. 1, 184).

Rückblick 2:

Zwischenbilanz zu „Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter“ in sechs Handlungsfeldern²

Ob fehlendes Geld oder fehlender politische Wille – an der Qualität der Gutachten der GK wird es eher nicht gelegen haben, dass ihre Vorschläge so zurückhaltend umgesetzt worden sind. Denn wie die von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention des Deutschen Jugendinstitutes 2007 herausgegebene „Zwischenbilanz“ zu „Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter“ zum Bericht der GK feststellt: „Mit Vertreterinnen und Vertretern aus allen zuständigen Handlungsfeldern hochrangig und interdisziplinär besetzt dokumentierte der Bericht damals umfassend den Stand der Fachdiskussion und Forschung, lieferte vielfältige Analysen zu den Erscheinungsformen, zum Ausmaß und Ursachen von Gewalt und formulierte handlungsfeldbezogene Leitlinien zur Prävention und zur strafrechtlichen Intervention ... Mit gutem Recht können diese vier Bände als maßstabsetzend bewertet werden“ (Zwischenbilanz 2007, 13).

Die „Zwischenbilanz“ geht zurück auf einen Auftrag der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) von 2003 (in Reaktion auf die Gewalttat am Erfurter Gutenberg-Gymnasium) an das DFK, zusammen mit dem DJI und dem ProPK, über den Stand der Gewaltprävention

² Der Bericht geht zurück auf einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 26. Juli 2003, in dem die Regierungschefs der Länder nach der schrecklichen Gewalttat am Gutenberg-Gymnasium in Erfurt bekräftigten, dass die gesamtgesellschaftliche Allianz zur Ächtung von Gewalt und Gewaltverherrlichung auf hoher politischer Ebene unterstützt werden muss. Gefordert wurde eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung aller mit dieser Thematik befassten Einrichtungen und Institutionen; insbesondere seien das Deutsche Jugendinstitut (DJI) und die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes umfassend zu beteiligen. Das Deutsche Forum für Kriminalprävention (DFK) wurde gebeten, die notwendigen Absprachen zu treffen, Vernetzungen und Bündelungen zu initiieren und zu koordinieren. Die schriftliche Abfrage des DFK im Jahr 2004 bei den einschlägigen Bundesresorts und Fachministerkonferenzen, allen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie weiteren zentral auf Bundesebene zum Thema arbeitenden unabhängigen Organisationen machte eine bemerkenswert große Vielfalt an Projekten, Maßnahmen und Programmen sichtbar. Um angesichts dieser Vielfalt begründete Aussagen zum aktuellen Stand der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter gewinnen zu können, wurde unter der Federführung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention des DJI ein Bericht erarbeitet, der eine spezifische Ausrichtung auf gewaltpräventive Strategien der Fachpraxis verfolgt („Kurzbericht an die Ministerpräsidentenkonferenz u.a. mit politischen Handlungserfordernissen vom September 2006“ in: Zwischenbilanz 2007, 319ff).

in der Bundesrepublik Deutschland sowie über zentrale Handlungserfordernisse zu ihrer nachhaltigen Gestaltung zu berichten (Zwischenbilanz 20017, 319).

Die 2007 veröffentlichte „Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern“ – Familie, Kindertageseinrichtungen, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Justiz – bezieht sich zwar „nur“ auf Strategien der **Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter**, aber Kinder und Jugendliche sind traditionell die „bevorzugte“ Zielgruppe gewaltpräventiver Maßnahmen und Programme (und auch des Symposiums „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland“).

Den Kern des Berichtes machen Überblicksbeiträge über den Stand der Gewaltprävention in den o.g. sechs Handlungsfeldern aus. Im Vergleich zum Bericht der GK wird deutlich dass

- der Begriff der Gewaltprävention – ähnlich wie der Begriff der Kriminalprävention – erheblich an Bedeutung gewonnen hat (Zwischenbilanz 2007,16), dass
- zwar immer noch viele der damals gültigen Erklärungsansätze nach wie vor relevant sind; jedoch „deutlich anders akzentuierte Aufmerksamkeiten“ hinzugekommen sind (Zwischenbilanz 2007, 13) und dass sich
- „die Praxis in vielfältiger Hinsicht spürbar weiterentwickelt“ hat: „So ist z.B. die Einsicht, dass jugendliche Gewalt eine Herausforderung für alle gesellschaftlichen Gruppen darstellt und dementsprechend vor allem Kooperationen vonnöten sind, deutlich gewachsen; vielerorts sind mit Erfolg neue Konzepte und Strategien zur Verhinderung von Gewalt und zur Bewältigung von Gewalterfahrungen entwickelt, erprobt und implementiert worden; zahlreiche Untersuchungen haben das Wissen über Ursachen, Hintergründe und Zusammenhänge jugendlicher Gewalt vertieft“ (Zwischenbilanz 2007, 14).
- Inhaltlich, bezogen auf das Verständnis von Gewalt, zeigt sich eine Weitung des Blicks. Ab Mitte der neunziger Jahre erweiterte sich der Blick auf die Vielschichtigkeit von Gewaltphänomenen im Kindes- und Jugendalter. Inzwischen werden sowohl nicht-öffentliche (d.h. häusliche) und psychische Formen von Gewalt mit eingeschlossen (Zwischenbilanz 2007, 280).
- „Es beeindruckt ... in welchem Umfang Gewaltprävention mittlerweile in den Handlungsfeldern zu einem weithin selbstverständlichen Bestandteil der

alltäglichen Praxis geworden ist. Zum Ausdruck kommt dabei eine erfreuliche Ausdifferenzierung der Praxisfelder, der darin jeweils eingesetzten Strategien, Konzepte und Verfahren, der Zielgruppen sowie der Anlässe und Inhalte“
(Zwischenbilanz 2007, 281)

- Das auf dem heutigen Symposium vertretene Gewaltspektrum ist ein Beleg für diese – noch fortgesetzte - „Erweiterung des Blicks“!

Die „Zwischenbilanz“ sieht hier inzwischen sogar die **Gefahr**, dass diese weitgehende Akzeptanz präventiver Strategien „teuer erkaufte“ worden sei: „Damit verbundene Begriffe und Konzepte .. drohen zunehmend unscharf zu werden. Vor allem die in der Sache zutreffende Einsicht, dass Kriminal- und Gewaltprävention als gesamtgesellschaftliche Aufgaben zu verstehen sind, hat zu einer geradezu inflationären Erweiterung des Verständnisses von Kriminal- und Gewaltprävention geführt “ (2007, 16).

Mit dem Risiko einer Entgrenzung der Gewalt- und der Präventionsbegriffe verbunden „ist oftmals eine problematische Beliebigkeit, weil Projekte, Maßnahmen und Angebote, die in der Hauptsache andere Zielsetzungen verfolgen, umetikettiert werden und zu gewaltpräventiven Maßnahmen mutieren, ohne deutlich machen zu können, inwiefern sie nachvollziehbar und zielgerichtet einen Beitrag zur Reduktion von Gewalt im Kindes- und Jugendalter leisten“ (2007, 281).

Angesichts dieses inzwischen festzustellenden Risikos einer Entgrenzung der Gewalt- und der Präventionsbegriffe legt die „Zwischenbilanz“ (und damit auch die an ihr beteiligten Kooperationspartner DJI, DFK und ProPK) großen Wert auf ein **enges Verständnis von Gewaltprävention**. Bemerkenswerterweise hat die GK den Begriff „Gewaltprävention“ über das Ziel der „Eindämmung und Verhinderung von Gewalt“ hinaus nicht weiter definiert und eingegrenzt.

Die „Zwischenbilanz“ folgt mit dieser Forderung dem Verständnis von Kriminalprävention, wie es vom PSB 1 vertreten wird (2001, 456): „Kriminalprävention lässt sich umschreiben als die Gesamtheit der Vorkehrungen und Maßnahmen, die bezwecken, das Ausmaß und die Schwere der Kriminalität durch direkte Veränderung

der Umwelt und/oder die direkte und indirekte Beeinflussung von Personen bzw. deren Verhalten zu vermindern“ (ähnlich auch PSB 2, 2006, 667).

Dieser engen Verknüpfung der „Vorkehrungen und Maßnahmen“ an das Ziel, „das Ausmaß und die Schwere der Kriminalität“ zu vermindern, folgt die „Zwischenbilanz“ in ihrem Präventions-Verständnis (2007, 17f):

Als „gewaltpräventiv“ können jene Programme, Strategien, Maßnahmen bzw. Projekte bezeichnet werden, die direkt oder indirekt die Verhinderung bzw. die Reduktion von Gewalt zum Ziel haben. Von Strategien der Gewaltprävention darf erwartet werden, dass sie in einem begründbaren und nachvollziehbaren Zusammenhang vorrangig darauf abzielen, Gewalt im Kindes- und Jugendalter zu verhindern bzw. zu reduzieren – entweder auf der Basis überzeugender empirischer Belege bzw. Erfahrungen oder an Hand von plausiblen theoretischen Annahmen (2007, 17f).

Die „Zwischenbilanz“ fordert also, eine genauere Unterscheidung zu treffen, als dies üblicherweise geschieht: Zu unterscheiden ist

- *einerseits* zwischen jenen Strategien, die *vorrangig* auf die Verhinderung bzw. Verminderung von Gewalt von bzw. unter Kindern und Jugendlichen abzielen. Davon sind
- *andererseits* jene Programme, Maßnahmen und Strukturen zu unterscheiden, die – wie auch immer jeweils motiviert, also z.B. familien-, bildungs-, sozial-, arbeitsmarktpolitisch, pädagogisch oder integrativ – im günstigen Fall *auch* gewaltpräventiv wirken (2007, 18).

Derartige Programme und Maßnahmen sind in Bezug auf Gewaltprävention eher unspezifischer und allgemeiner Art – und sollten nicht für den Zweck der Gewaltprävention instrumentalisiert werden. Das wird auch der Bedeutung dieser Programme nicht gerecht. Denn sie sind im Rahmen des Sozialstaatsprinzips als eigenständige Aufgaben **öffentliche Verpflichtung**: Gewaltpräventive Strategien können nur dann erfolgreich sein, wenn sie eingebettet sind in entsprechende, sie

unterstützende institutionelle und sozialpolitische Programme und Maßnahmen (Zwischenbilanz 2007, 15f).³

Dieser „Engschneidung“ des Begriffes der Kriminal- bzw. Gewaltprävention ist auch der **Deutsche Präventionstag** gefolgt⁴: So spricht er sich bspw. in seiner „Münchener Erklärung“ (17. DPT 16. und 17. April 2012) weiterhin für ein enges Verständnis von Kriminalprävention aus, in dem nur diejenigen Strategien, Konzepte und Maßnahmen als „kriminalpräventiv“ bezeichnet werden, die direkt oder indirekt die Verhinderung oder Minderung von Kriminalität zum Ziel haben und warnt nachdrücklich davor, Sozialpolitik als kriminalpräventive Politik einzufordern – auch wenn eine gute Sozialpolitik Kriminalität und Kriminalitätsfurcht reduzieren kann.⁵

Derzeitiger Stand und Perspektiven:

Was ist erreicht, was ist zu tun?

Die „**Zwischenbilanz**“ ergibt für die gewaltpräventiven Strategien in der Fachpraxis „aufs ganze gesehen ein erfreuliches Bild“. Handlungsbedarf bestehe „mancherorts“ hinsichtlich der Verbreitung dieser Strategien, der erforderlichen Fachkompetenz, der notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen, der institutionellen Voraussetzungen sowie die kooperativen Strukturen. Relativiert werden müsse der „positive Eindruck von der Fachpraxis der Gewaltprävention“ auch in Hinblick auf die Bereitschaft der Politik, der Öffentlichkeit sowie der Fachpraxis selbst, die

³ Hierzu der „Kurzbericht“ an die MPK: „Alle Bemühungen um eine Weiterentwicklung von Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter würden wirkungslos bleiben, wenn sie nicht in entsprechende Rahmenbedingungen und sozialpolitische Anstrengungen eingebettet wären“ („Zwischenbilanz“ 2007, 333).

⁴ Siehe dazu insbesondere die „Erklärungen“ des 12., 17., 19. und 20. Deutschen Präventionstages (www.praeventionstag.de).

⁵ Siehe dazu auch die Warnung von *Kurt Möller* (AG 7 „Gewalt im öffentlichen Raum“) vor der „Gefahr kontraproduktiver Resultate“: „Zu ihnen kann auch die Gefahr einer präventionistischen Indienstnahme allgemeiner Sozialpolitik und der Regelstrukturen der Sozialarbeit gezählt werden ... Eine Förderpolitik, bei der die Praxis sich immer mehr gezwungen sieht, ihre Aktivitäten auf Präventionsgesichtspunkte und in Verbindung damit auf Projekte zu konzentrieren, produziert Schiefagen der Bedarfs- und Problemwahrnehmung sowie –bearbeitung, die den Präventionsgedanken wie die Gewaltdebatte instrumentalisieren und letztlich ad absurdum führen“ (Referat zum Symposium, Fn 1).

entsprechenden Probleme sachgerecht wahrzunehmen, sich damit offensiv auseinander zu setzen und sie konstruktiv als Aufgabe für das eigene Handeln zu sehen (2007, 286).⁶

Auch bei der **Betrachtung der Weiterentwicklung der Kriminal- bzw. Gewaltprävention bis heute** ergibt sich ein „aufs ganze gesehen erfreuliches Bild“. Allerdings sind auch bei diesem „Bild“ noch **Ergänzungen** notwendig und es müssen **Herausforderungen** bewältigt werden.

Bereits zu Beginn wurde darauf hingewiesen, dass die Kriminal- und damit auch die Gewaltprävention in Deutschland in den letzten 25 Jahren in vielfältiger Weise etabliert und ausgebaut worden ist. Auf den Ebenen der Kommunen, der Länder und des Bundes ist ein neues Handlungs- und Politikfeld entstanden. Im Zuge dieser Entwicklung kamen zu den bekannten, originären Präventions-Akteuren Polizei und Justiz weitere Akteure wie Schule, Kinder- und Jugendhilfe sowie zivilgesellschaftliche Organisationen hinzu (Gutachten für den 19. DPT 2015, 56).⁷

Eindrucksvoll spiegeln diese Entwicklung die **Beiträge der Referenten in den 19 Arbeitsgruppen dieses Symposions**: Schon die Anzahl der Arbeitsgruppen steht für die Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung der Gewaltprävention. Vor allem aber belegen die Bestandsaufnahmen, wie sich die Gewaltprävention in den einzelnen Arbeitsfeldern entwickelt hat, was erreicht worden ist, wie differenziert Gewalt und Gewaltprävention in den einzelnen Arbeitsfeldern gesehen wird – gesehen werden muss.

Gleichwohl, auch das machen die Beiträge für die Arbeitsgruppen deutlich, gibt es **Bedarfe und Herausforderungen**. Die „Karlsruher Erklärung“ des 19. DPT formulierte sie so: „Der Leitgedanke des Vorrangs der Prävention vor der Repression ist zwar kriminalpolitisch im Grundsatz unbestritten, hat aber noch nicht auf allen Ebenen gleichermaßen dazu geführt, dass auch die erforderlichen (rechtlichen) Rahmenbedingungen geschaffen und die nötigen personellen und finanziellen

⁶ „Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass angesichts der dargestellten Gesamtschau gewaltpräventiver Fachpraxis u.E. die zentrale Herausforderung in erster Linie in der Absicherung und weitergehenden qualifikatorischen Fundierung, der Verbreitung und Weiterentwicklung vorhandener Strategien liegt und weniger in der Notwendigkeit, gänzlich neue Ansätze zu entwickeln“ (DJI 2007, 286).

⁷ Im *Gutachten* finden sich ggf. die weiteren Literaturhinweise.

Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, geschweige denn, dass Gesetze, Maßnahmen, institutionelle Einrichtungen und organisatorische Vorkehrungen konkret auf Prävention hin ausgerichtet werden. Insbesondere auf der Bundesebene ist es hier bei sehr allgemeinen Überlegungen und bekenntnishaft vorgetragenen Überzeugungen geblieben.“ (so schon PSB 1, 2001,455f)

Deshalb muss die **Frage** gestellt werden: Wie tragfähig, wie sicher, wie belastbar ist das Fundament – oder vielmehr: sind die Fundamente – für die Gewaltprävention auf den Ebenen der Kommunen, der Länder und des Bundes?

Ist die Gewaltprävention auf den verschiedenen Ebenen, bei den vielen Einrichtungen und Akteuren, die sich mit Gewaltprävention befassen, wirklich inzwischen selbstverständlich, unentbehrlich und nicht mehr wegzudenken – oder ist Gewaltprävention doch noch, zur Gänze oder in Teilen, in personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht „**Verfügungsmasse**“ für andere Bereiche der jeweiligen Fachpraxen, wenn „Not am Mann“ ist? Zumindest die Polizei kann ein Lied davon singen, wie schnell – und nicht nur vorübergehend – Personal und Mittel von der Prävention abgezogen werden, wenn es bei der Repression „brennt“.

Wenn diese Frage nach der „Tragfähigkeit“ dieser Entwicklung nicht positiv beantwortet werden kann – und ich fürchte, das kann sie nicht – was muss dann getan werden, welche **Rahmenbedingungen** müssen geschaffen werden, um Gewaltprävention auf den einzelnen Ebenen, bei den jeweiligen Akteuren abzusichern – auf das sie nicht mehr nur „nice to have“ ist?

Sie werden im Verlauf dieses Symposiums in Ihren Arbeitsgruppen diese Frage diskutieren. Deshalb möchte ich nur auf die drei **Herausforderungen** eingehen, die sich aus meiner – in der Tat mindestens 25-jährigen - Befassung mit Gewaltprävention heraus primär stellen.⁸ Das sind:

1. Qualitätssicherung
2. Kooperation und Vernetzung
3. Risiken der Gewaltprävention

⁸ Dazu die GK: „Die Maßnahmen der Verbrechensverhütung, die weniger kostspielig sein können als repressive Maßnahmen, bedürfen sachkundiger Koordinierung, Vorbereitung und Durchführung sowie der Erfolgskontrolle“ (Bd. 1, 223).

1. Herausforderung: Qualitätssicherung

Kriminal- und Gewaltprävention muss evidenzbasiert erfolgen, also auf der Grundlage theoretischer wie empirischer wissenschaftlicher Erkenntnisse (Gutachten für den 19. DPT 2015, 123). Erfreulicherweise wird diese Forderung von der **Präventionspraxis** aufgegriffen und zunehmend umgesetzt: Das gilt für die Qualifizierung, die Aus- und Weiterbildung der Präventionsakteure ebenso wie für die wissenschaftliche Begleitung der Planung, Durchführung und Wirkungsbeurteilung (Implementation und Evaluation). Die AG 19 „Evaluation und Qualitätsentwicklung in der Gewaltprävention und – intervention“ wird sich damit intensiv auseinandersetzen; deshalb hier nur einige kurze Anmerkungen.

Mit dem Ausbau und der Etablierung von Gewaltprävention sind auch die Anforderungen an diejenigen gestiegen, die präventive Programme und Maßnahmen in der Praxis umsetzen (sollen): „Laie war gestern“, professionelle Prävention braucht Spezialwissen (Gutachten für den 19. DPT 2015, 131). Dieses Wissen vermitteln nicht nur „akteursinterne“ Aus- und Weiterbildungen, sondern bspw. auch das „Beccaria-Qualifizierungsprogramm Kriminalprävention“ des LPR Niedersachsen, das mit dem Zertifikat „Fachkraft für Kriminalprävention“ abschließt (seit 2008) oder auch die Masterstudiengänge „Präventive Soziale Arbeit mit den Schwerpunkten Kriminologie und Kriminalprävention“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften (seit WS 2011) bzw. der „Master of Arts Kriminologie und Gewaltforschung an der Universität Regensburg“ (seit WS 2012/2013)(s. dazu auch das Gutachten für den 19. DPT 2015, 131f).

Von Anfang an ist die Prävention – vor allem von Seiten der Politik – mit der Forderung konfrontiert worden, die **Wirkung** ihrer Maßnahmen und Programme nachzuweisen – eine Forderung, die an die Repression nur ausnahmsweise gestellt wird. Obwohl es sich doch bei der Bewertung der Nützlichkeit eines Gesetzes, der Überprüfung dessen, was mit dem Gesetz ursprünglich beabsichtigt war, um ein Kernanliegen der Politik handeln sollte (Gutachten für den 19. DPT 2015, 133).

Während der PSB 2 noch feststellte, dass eine systematische Evaluation kriminalpräventiver Ansätze, Maßnahmen, Initiativen usw. in der Regel nicht stattfindet, eine Evaluation aber unverzichtbar sei, um auf gesicherter Grundlage eine Reduktion von Straftaten durch Präventionsmaßnahmen feststellen zu können (2006, 665), ist die **Evaluation inzwischen sehr viel selbstverständlicher** geworden – bei geförderten Projekten wird sie in der Regel zu Pflicht gemacht – und auch die Implementationsforschung gewinnt an Bedeutung (Gutachten für den 19. DPT 2015, 133).

Inzwischen gibt es auch Handreichungen wie die „Beccaria-Standards zur Qualitätssicherung kriminalpräventiver Projekte“ (2005 vom LPR Niedersachsen herausgegeben) oder die „Arbeitshilfe für Planung, Durchführung und Bewertung von Projekten“ (2009 vom ProPK in einer gründlich überarbeiteten Form neu aufgelegt) oder auch der „Qualitätskriterienkatalog für die Auswahl und Durchführung wirksamer Projekte“ (2013 herausgegeben vom Sachverständigenrat der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention) (Gutachten für den 19. DPT 2015, 129ff).

Sehr hilfreich für die Qualitätssicherung sind auch Informationssammlungen, Dokumentationen und Datenbanken, insbesondere dann, wenn sie auf Präventionsprogramme verweisen, die auf ihre Wirksamkeit und Praxistauglichkeit geprüft worden sind (wie etwa der „wegweiser prävention“ den die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention zusammen mit dem LPR Niedersachsen entwickelt hat oder die „Grüne Liste Prävention“ des LPR Niedersachsen) (Gutachten für den 19. DPT 2015, 128f).

Insgesamt ist die Qualitätssicherung der Gewaltprävention auf dem Weg, selbstverständlich zu werden – an diesem Ziel angelangt ist sie allerdings noch nicht.

2. Herausforderung: Kooperation und Vernetzung

Aus dem Verständnis von Gewaltprävention als einer **gesamtgesellschaftlichen Aufgabe** heraus ergibt sich, dass sie vernetzt, als Institutionen und Akteure übergreifende Kooperation erfolgen sollte. **Vernetzung und Kooperation** gelten als

zentrale Voraussetzungen für gelingende Gewaltprävention. Wie ein „roter Faden“ zieht sich diese Thematik durch die „25 Jahre Gewaltprävention in Deutschland“: Von der Gewaltkommission bis zum heutigen Symposium.

Gewaltkommission (Bd. 1, 25) – Präambel

„Insbesondere solche Strategien, die Prävention und Repression miteinander verbinden und die Grenzen von Ressorts und Disziplinen überschreiten, haben Aussicht, erfolgreich der Gewaltdelinquenz zu begegnen.“

„Verhinderung und Kontrolle von Gewalt ist eine länder- und ressortübergreifende Aufgabe, bei der die Erfolgswahrscheinlichkeit davon abhängt, wie die Koordinierung erfolgt“ (Bd. 1, 223)

„Vor einer überzogenen Hoffnung auf einen auch statistisch belegbaren Rückgang der Kriminalität im Gewaltbereich durch eine Institutionalisierung der Verbrechensverhütung ist zwar zu warnen. Längerfristig kann es aber durch eine stärkere Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte, insbesondere auf lokaler Ebene, gelingen, die Mitverantwortung für die Verbrechensbekämpfung zu stärken und der Entstehung von Kriminalität entgegenzuwirken“ (Bd.1, 223).

PSB 1 (2001, 463)

„Die Kriminalitätslage und der Stellenwert, welcher der Kriminalprävention beigemessen werden muss, erfordern ein systematisches und koordiniertes Handeln und die Vernetzung aller Potentiale, um die Erfolgchancen präventiver Maßnahmen zu erhöhen.“

„Zwischenbilanz“ (2007, 283)

„Früh hat sich in Deutschland die Erkenntnis durchgesetzt, dass Gewaltprävention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und deshalb Kooperation eine zentrale Voraussetzung für gelingende Gewaltprävention darstellt. Im Laufe der Jahre sind zwischen den unterschiedlichen Organisationen bzw. Institutionen ... und Personen eingefahrene Abgrenzungen und Abneigungen abgebaut worden. Es entstanden neue Formen der Zusammenarbeit und Gremien“.

Symposium Berlin 2016 (aus dem Schreiben an die Referenten)

„Letztendlich haben wir uns für dessen Durchführung entschieden, weil wir der Auffassung sind, dass es sich lohnt und dringend erforderlich ist, mit Expert_innen auf nationaler Ebene einen Diskussionsprozess über die zukünftige Gestaltung der Gewaltprävention auf den Ebenen der Kommunen, der Länder und des Bundes – insbesondere mit Blick auf die Kooperation und Vernetzung von Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik – einzutreten.“

„**Dringend erforderlich**“ – das klingt nicht nach einer „Erfolgsgeschichte“ der Kooperation und der entsprechenden Gremien, die im letzten Vierteljahrhundert auf allen Ebenen – lokal, regional, national, international – eingerichtet worden sind, um dem Verständnis von Kriminal- und Gewaltprävention als einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, die eine Akteure und Institutionen übergreifende Kooperation erfordert, gerecht zu werden.

So hatte das Konzept der **Kommunalen Kriminalprävention**, zu deren Arbeitsfeldern immer auch, wenn nicht sogar vorrangig, die Gewaltprävention gehört(e) – entsprechende Gremien sind seit Anfang der 1990er Jahre in vielen deutschen Städten und Gemeinden entstanden - nicht nur einen ausgesprochen guten Start. Sondern diese Netzwerke der Kommunikation und Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren der Kriminalprävention wirkten sich auch insgesamt positiv auf die Entwicklung der Kriminal- und Gewaltprävention aus. Diese Aufbruchsstimmung scheint jedoch verfliegen. Neue Gremien werden kaum mehr eingerichtet und etliche der älteren Gremien existieren entweder gar nicht mehr oder nur mehr „auf dem Papier“. Defizite, strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen sind nicht zu verkennen.

Soweit Informationen darüber zur Verfügung stehen, ist von vielen Gremien offensichtlich die Problematik von „Kooperation und Vernetzung“ verkannt worden. Denn diese ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Handlungslogiken und der Eigenständigkeiten der Akteure eine nicht zu unterschätzende Herausforderung – man denke nur an die beiden (wichtigen!) Akteure Polizei und Kinder- und Jugendhilfe!⁹

⁹ Auf eines der dabei zentralen Probleme weist Matthias Stein in seinem Referat für die AG 6 hin: Fanprojektarbeit sei in allererster Linie im Bereich der offenen Jugendarbeit und der aufsuchenden Jugendarbeit verortet. Allerdings werde „leider allzu oft die Arbeit der Fanprojekte lediglich unter Sicherheitsaspekten gesehen und gewertet ... Jugendsozialarbeit hat keine ordnungspolitische Aufgabe ... Pädagogik hat nicht die Aufgabe, Straftaten zu verhindern. Der Sicherheitsaspekt ist ein gelingendes

Nicht ohne Grund gibt es den Vorschlag, innerhalb des Gremiums eine AG einzurichten, die nur die Aufgabe „ressortübergreifende Vernetzung“ wahrzunehmen und zu überprüfen hat (siehe dazu auch das Gutachten für den 19. DPT 2015, 90ff).

Ich bin gespannt auf die Ergebnisse der Diskussion in den „Arbeitsfeldübergreifenden Foren“ morgen Vormittag, denn die Aufgabe von Kooperation und Vernetzung ist ja mit der immer weiteren Ausdifferenzierung der Gewaltbereiche noch schwerer geworden – die Notwendigkeit allerdings noch größer!

Für den Stand der Kommunalen Kriminalprävention ist bezeichnend, dass sich niemand in letzter Zeit die Mühe gemacht hat, die Anzahl, die Organisation, die Arbeitsweisen, die Arbeitsfelder und die Arbeitsergebnisse dieser Gremien zu erheben: Den „Infopool Prävention“ des Bundeskriminalamtes, in dem nicht nur Projekte, sondern auch die kommunalen Präventionsgremien in Deutschland erfasst wurden, gibt es schon seit etlichen Jahren nicht mehr¹⁰ – und die Erhebung von Verena Schreiber erfolgte nunmehr auch schon vor 10 Jahren. Auch können nur wenige Landespräventionsräte Angaben zur Anzahl der in ihrem jeweiligen Land vorhandenen kommunalen Gremien machen – von Aussagen über deren konkrete Arbeit ganz zu schweigen. Es wäre wünschenswert, wenn sich die Stiftung Deutsches Forum Kriminalprävention dieser Aufgabe einer Bestandserhebung der Kommunalen Gremien annehmen würde.

Denn, so der **Deutsche Präventionstag**, das Konzept der kommunalen Kriminalprävention, (Gewalt)Kriminalität in gemeinsamer Verantwortung, ressortübergreifend und in institutionalisierter Form dort zu verhindern, wo diese Kriminalität entsteht und begünstigt wird, ist nach wie vor eine „Idee von bestechender Vernünftigkeit“ (Heinz 2005,9; Gutachten für den 19. DPT 2015, 90ff). Deshalb sollten entsprechende Gremien flächendeckend eingerichtet und ihre Weiterentwicklung in Richtung einer institutionalisierten kommunalen Sicherheitspolitik geprüft werden (Karlsruher Erklärung des 19. DPT).

Nebenprodukt erfolgreicher Arbeit ... selbstverständlich gehen aber die Fanprojekte davon aus, dass in diesem Sinne eine erfolgreiche Arbeit gewaltpräventive Wirkung entfaltet.“

¹⁰ In seinem „Nachfolger“, dem Infopool „Kriminalitätsbekämpfung und Verkehrssicherheit“ werden diese Gremien nicht mehr erfasst.

Auch auf der Ebene der **Länder** sind Kooperationsgremien eingerichtet worden (Gutachten für den 19. DPT 2015, 111ff): Landespräventionsräte oder vergleichbare Gremien gibt es in den meisten Ländern,¹¹ allerdings in sehr unterschiedlicher organisatorischer, personeller und finanzieller Ausstattung. Deshalb können sie vermutlich ihre Aufgaben und Ziele, als Beratungsorgane der jeweiligen Landesregierung das Kriminalitätsaufkommen zu reduzieren und das Sicherheitsgefühl zu verbessern sowie die kommunale Ebene durch Sachverstand und Expertise zu unterstützen, auch nur unterschiedlich gut erreichen – geschweige denn auf Länderebene die Kriminalprävention zu einer systematischen Präventionsstrategie bzw. Präventionspolitik weiterzuentwickeln. Es fällt auf, dass neue Netzwerke – aktuell etwa mit dem Ziel der „Prävention (salafistischer) Radikalisierung“ - nicht bei den Landespräventionsräten – soweit vorhanden – angebunden werden (Ausnahme: LPR Niedersachsen).

Auch wenn der Ausbau der Landespräventionsräte nicht befriedigen kann, ist die organisatorische Umsetzung von Kooperation und Vernetzung auf der **Ebene des Bundes** noch unbefriedigender. Schon die GK hat unter der Überschrift „Verhinderung und Kontrolle von Gewalt als länder- und ressortübergreifende Aufgabe“ neben der Einrichtung von entsprechenden Gremien im „Gemeindebereich“ und auf Landesebene auch gefordert, „ein bundesweites Gremium zur Klärung und Regelung länderübergreifender Fragen“ vorzusehen (Bd. 1, 222f).¹²

Zwar wurde im Juni 2001 das Deutsche Forum für Kriminalprävention (DFK) als privatrechtliche Stiftung eingerichtet mit dem anspruchsvollen Ziel, als nationale Service- und Informationsstelle für die deutsche, europäische und internationale Zusammenarbeit die Kriminalprävention in allen Aspekten zu fördern. Das DFK, das sich kontinuierlich und schwerpunktmäßig mit der Frage befasst, wie Gewaltprävention

¹¹ Ihr „Vorbild“ waren die Crime Prevention Councils, die schon in den 70er Jahren in den skandinavischen Ländern eingerichtet wurden und nach wie vor existieren. Allerdings ist es in der „Präventionslandschaft“ etwas ruhiger um sie geworden – auch hier wäre eine Analyse ihrer heutigen Tätigkeit sicherlich lohnenswert!

¹² Vorbild für ein solches nationales Gremium waren vor allem die Räte für Verbrechensverhütung (Crime Prevention Councils) in den skandinavischen Ländern, die es nach wie vor gibt.

Vorbild für die „lokalen Einrichtungen“ war vor allem Frankreich (s. dazu das Sondergutachten Frankreich der GK).

systematisch und nachhaltig gestaltet werden kann (DFK 2013), wurde allerdings bislang weder personell noch finanziell auch nur einigermaßen ausreichend ausgestattet und auch seine organisatorische Anbindung an das BMI ist nicht sinnvoll, um ressortübergreifende Vernetzung und Kooperation sicherzustellen.

Im Januar 2016 hat das Nationale Zentrum für Kriminalprävention (NZK; eine Leitung, zwei bis drei wissenschaftliche Mitarbeiterstellen) seine Arbeit in einer Bürogemeinschaft mit der DFK-Geschäftsstelle in Bonn aufgenommen. Das NZK wird bis Ende 2018 aus Zuwendungsmitteln des BMI finanziert und rechtlich wie organisatorisch an die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention angebunden.

Der **Deutsche Präventionstag** hat sich wiederholt für die Einrichtung eines Nationalen Zentrums für Kriminalprävention ausgesprochen – auch um die auf Bundesebene schon lange überfällige Kurskorrektur hin zu Kriminalprävention und weg von einer sich lediglich repressiver Mittel bedienenden Kriminalpolitik zu befördern (zuletzt: in der Karlsruher Erklärung des 19. DPT). Im September 2014 hat der Deutsche Präventionstag vor dem Hintergrund der möglichen – und inzwischen erfolgten - Einrichtung eines NZK seine Vorstellungen dazu in einem „Memorandum zur Gründung eines Nationalen Zentrums für Kriminalprävention“ veröffentlicht. Eine solche nationale Einrichtung sei wichtig, um „das für die Kriminalprävention unabdingbare Wissen zu generieren, zu transferieren und zu implementieren“. Vorgeschlagen wurde die Gründung eines NZK, „das bewusst auf vorhandenen Strukturen und Ressourcen aufbaut“ und eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt (s. dazu Marks/Steffen 2015, 266f). Auf dem 20. DPT (8./9. Juni 2015 Frankfurt am Main) wurde die Einrichtung eines NZK in der Themenbox „Zukunft der Kriminalprävention“ lebhaft und durchaus kontrovers diskutiert.

Es ist anders entschieden worden als es der DPT vorgeschlagen hat und es bleibt abzuwarten, ob das NZK im DFK die an es gerichteten Erwartungen erfüllen kann. Bis dahin bleibt der **Deutsche Präventionstag** über die jährlich stattfindenden Kongresse hinaus mit seinem umfassenden Serviceangebot die Einrichtung, die in Deutschland auf Bundesebene die Kriminalprävention – und angrenzende Arbeitsfelder der Prävention - ressortübergreifend, interdisziplinär und in einem breiten gesellschaftlichen Rahmen darstellt und stärkt.

Internationale Kooperationen

Seit 2007 (12. DPT) wird der DPT ergänzt durch das Annual International Forum (AIF) mit einem englischsprachigen Programm. Folgende Organisationen gehören heute zu den ständigen internationalen Partnern des DPT: Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit –GIZ (Eschborn), Europäisches Forum für Urbane Sicherheit – EFUS (Paris), Internationale Centre for the Prevention of Crime ICPC (Montreal), Korean Institute of Criminology KIC (Seoul), Österreichischer Präventionskongress (Graz), Violence Prevention Alliance der WHO (Genf) sowie UN-Habitat (Nairobi) (Marks/Schmitz 2015, 26).

Das sind einige der internationalen Organisationen – allerdings auch mit die wichtigsten - die für die Gestaltung der Prävention auf den verschiedenen Handlungsebenen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Auf europäischer Ebene existiert seit 2001 das Europäische Netzwerk für Kriminalprävention (European Crime Prevention Network – EUCPN). Gegründet durch einen EU-Ratsbeschluss mit dem Ziel, Maßnahmen der Kriminalprävention in allen Mitgliedstaaten zu fördern (s. dazu Kahl 2014). Über die Vielzahl weiterer internationaler Organisationen informiert ein entsprechender Link (www.eucpn.org/about/links).

Insbesondere für die Ebene der Städte und Gemeinden von Bedeutung ist das Europäische Forum für Urbane Sicherheit (EFUS), das dem Austausch von Erfahrungen und Fachwissen zu allen Fragen urbaner Sicherheit und Prävention dient. Seit 2010 stellt das Deutsch-Europäische Forum für urbane Sicherheit e.V. (DEFUS) die deutsche Sektion innerhalb von EFUS dar. Die Geschäftsstelle ist in enger organisatorischer Anbindung an die Geschäftsstellen des LPR Niedersachsens und des Deutschen Präventionstages in Hannover angesiedelt.

3. Herausforderung: Risiken der Gewaltprävention

Sowohl bei der Diskussion innerhalb der jeweiligen Arbeitsfelder als auch in den arbeitsfeldübergreifenden Foren sollte ein Thema nicht vermieden, sondern im Gegenteil offensiv diskutiert werden: Die Tatsache, dass Prävention, insbesondere Gewaltprävention, nicht nur positive Aspekte hat – wie die Vermeidung von Strafübel und Opferleid, größere Effektivität und weniger Kosten –, sondern auch riskante Aspekte: Denn Kriminalprävention wirkt – und hat schon deshalb auch Risiken und Nebenwirkungen, ist nicht nur deshalb nur und schon gut, weil sie Übles verhindern will (hierzu und zum Folgenden s. Gutachten für den 19. DPT 2015, 69ff).

Auf einige dieser Risiken wurde schon eingegangen: So neigt Prävention zur Entgrenzung der Kriminalitäts- und Präventionsbegriffe sowie zur Vorverlagerung des präventiven Tuns. Prävention basiert auf der Logik des Verdachts – das widerspricht der Unschuldsvermutung und ist defizit- und nicht ressourcenorientiert. Nicht nur repressive Maßnahmen, sondern auch präventive Maßnahmen sind stets Intervention, können stigmatisierend wirken und bedürfen deshalb bestimmter Voraussetzungen sowie einer Prüfung hinsichtlich negativer Nebenwirkungen und Folgen. Gegenüber dem Präventionsbegriff ist deshalb insbesondere dort Skepsis angebracht, wo es um Prozesse und Entwicklungen geht, die es zu gestalten gilt, wo nicht unterlassene Verhinderung, sondern unzureichende Förderung zu einem nachteiligen Ergebnis führen könnte (nicht ohne Grund hat das DFK seinen Leitfaden für die Praxis, in dem es um die Auswahl und Durchführung wirksamer Programme geht, „Entwicklungsförderung und Gewaltprävention für junge Menschen“ genannt! DFK 2013).

Auch wenn eine gute Sozialpolitik Kriminalität und Kriminalitätsfurcht reduzieren kann, hat der DPT wiederholt vor einer „Kriminalisierung der Sozialpolitik“ gewarnt, also davor, Sozialpolitik als kriminalpräventive Politik einzufordern, im Kern sozialpolitisch anzugehende Probleme kriminalpolitisch fokussiert zu bearbeiten (Münchener Erklärung des 17. DPT, 16. und 17. April 2012; Frankfurter Erklärung des 20. DPT, 8. und 9. Juni 2015)

Kriminalprävention als eine alternative, nicht punitive Antwort auf die Herausforderung, Gewaltkriminalität zu verhindern und das Sicherheitsgefühl zu

verbessern, stellt sich ausdrücklich dem herrschenden Trend der Kriminalpolitik entgegen, ein kontrollorientiertes **Präventionsstrafrecht** zu schaffen, das sich „auf jede jedwede Gesellschaftsgefahr bezieht, vorbeugend interveniert und sich dabei quasi geheimdienstlicher Mittel bedient“ (Kunz 2013,121).

Ein solches Präventionsstrafrecht (be)fördert den **Präventionsstaat**, zu dem sich Deutschland schon seit einigen Jahren verändert. Einen Staat, der seine Bürger, um Sicherheitsrisiken zu minimieren, (massiven) Misstrauens- und Überwachungsmaßnahmen aussetzt, die auf keinem konkreten Verdacht beruhen. In einem solchen Staat ist jeder Bürger nicht nur potenziell gefährlich, sondern auch gefährdet – und damit Ziel und Objekt der Gefahrenvorsorge durch prinzipiell unbegrenzte und unbestimmte Präventionsmaßnahmen (Gutachten für den 19. DPT 2015, 102f; Karlsruher Erklärung des 19. DPT).

Diese Entwicklungen, die mit dem Ziel einer (scheinbaren) Sicherheit die Freiheitsrechte der Bürger bedrohen und einschränken, werden durch die Entwicklungen der Prävention noch weiter verstärkt, die etwa mit dem Begriff und den Möglichkeiten der „Big Data“ zusammenhängen.

Nach 25 Jahren Gewaltprävention heißt es nicht nur, deren Leistungen für unsere Gesellschaft und unser Zusammenleben zu sehen, sondern wir müssen uns auch mit den mit der Gewaltprävention verbundenen Risiken auseinandersetzen. Es gilt, die menschliche Handlungsfreiheit zu schützen, ein Stück Risiko anzunehmen und zu akzeptieren, um die Freiheit dahingehend zu verteidigen, dass wir unser Leben als Individuen und als Gesellschaft selbst gestalten können (Frankfurter Erklärung des 20. DPT 2015).

Der DPT hat deshalb „Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses“ zum Schwerpunktthema des nächsten, des 21. DPT in Magdeburg (6./7. Juni 2016) gemacht.